

*Satzung des Vereins zur Förderung der
Sternwarte Zollern-Alb, Rosenfeld-Brittheim e.V.*

eingetragen im Vereinsregister des
Amtsgerichtes Balingen
unter der Nummer VR 516

(Fassung vom 19.09.1997)

Satzung des Vereins zur Förderung der Sternwarte Zollern-Alb, Rosenfeld-Brittheim e. V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Verein zur Förderung der Sternwarte Zollern-Alb, Rosenfeld-Brittheim und hat seinen Sitz in Rosenfeld.
2. Er ist ins Vereinsregister einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Finanz-, Sach- und Betriebsmitteln für den Aufbau, Betrieb und Ausbau einer Sternwarte in Rosenfeld-Brittheim, an welcher u.a. öffentliche Führungen und wissenschaftliche Forschungsarbeiten durchgeführt werden.
2. Der Verein unterstützt und finanziert die zum Aufbau, Betrieb und Ausbau einer Sternwarte in Rosenfeld-Brittheim notwendigen Maßnahmen, welche seitens des Betreibers der Sternwarte, der Betriebsgemeinschaft Sternwarte Zollern-Alb, Rosenfeld-Brittheim projektiert und durchgeführt werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die in dieser Satzung festgelegten Ziele des Vereins schriftlich anerkennt und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Mitglieder des Vereins sind:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts
3.
 - a) Die Anmeldung zur ordentlichen Mitgliedschaft erfolgt schriftlich.
 - b) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der nach seinem Ermessen die Nennung zweier Bürgen aus dem Mitgliederkreis fordern kann.
 - c) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats der auf jenen Monat folgt, in dem der Vorstand über die Aufnahme entschieden hat.
4. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt.

5. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluß
 - d) Erlöschen
6.
 - a) Der Austritt kann nur in schriftlicher Form zum Ende eines jeden Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muß durch einen eingeschriebenen Brief - unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten - spätestens am 30. September des Kündigungsjahres dem Vorstand zugegangen sein. Dieser hat die Kündigung der Mitgliedschaft schriftlich zu bestätigen.
 - b) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es der Satzung zuwider handelt oder gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluß wird vom Vorstand vorläufig beschlossen und der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur endgültigen Abstimmung vorgelegt. Der Ausschluß wird wirksam zum Ende desjenigen Monats, in dem die Mitgliederversammlung dies beschlossen hat. Der Ausschlußbeschuß ist dem Betroffenen schriftlich mit Einschreiben zuzustellen. Ihm stehen binnen 2 Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu, zu der er eingeladen ist. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig.

§ 4 Leistungen und Beiträge

1. Die Leistungen an die Mitglieder bestehen in der unentgeltlichen Teilnahmeberechtigung an den Vereins-Veranstaltungen.
2. Zur Versorgung der Mitglieder mit aktuellen Nachrichten wird ein Mitteilungsdienst eingerichtet.
3. Für Leistungen an die Mitglieder, die sich aus den Einrichtungen gemäß § 4, Absatz 1 und 2 herleiten, und die mit Unkosten für den Verein verknüpft sind (Herstellung von Reproduktionen, Lichtbildern u. dgl. , sowie Portokosten) wird ein angemessener Unkostenzuschuß erhoben, der durch die Mitgliederversammlung festzulegen ist.
4. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, Aufnahmegebühr und regelmäßige Mitgliedsbeiträge zu entrichten, deren Höhe und Zahlungsweise durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich, jeweils im Frühjahr, zusammen. Zu ihr lädt der Vorstand mindestens 4 Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn die Vereinsinteressen dies erfordern, oder dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, oder im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide Vorsitzenden verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
3. Vor Eintritt in die Tagesordnung kann die Mitgliederversammlung Ergänzungen zur vorläufigen Tagesordnung beschließen. Bei Abstimmung und Wahlen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, mit Ausnahme der in § 9 vorgesehenen Fälle. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
4. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches Ort und Zeit der Versammlung, sowie Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthält. Es ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
5. Die Art der Abstimmungen wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmungen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies beantragt.
6. Ist ein Mitglied an der Teilnahme an der Mitgliederversammlung verhindert, so kann es seine Stimme auf ein anderes Vereinsmitglied übertragen. Diese Stimmenübertragung muß schriftlich erfolgen und dem Versammlungsleiter vor Beginn der Sitzung nachgewiesen werden.
7. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Wahl des Kassierers und der Kassenprüfer
 - c) die Wahl der Ausschußmitglieder
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren
 - f) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
8. Die Versammlung kann dem Vorstand Weisungen erteilen und Empfehlungen aussprechen.
9. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins und zur Ausübung der weiteren Vorstandsfunktionen berechtigt. Im Innenverhältnis bestehen folgende, einschränkende Verpflichtungen:
 - a) Der zweite Vorsitzende ist verpflichtet, von seinen Rechten nur im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
 - b) Der Kassierer ist verpflichtet, von seinen Rechten nur im Falle der Verhinderung sowohl des ersten, als auch des zweiten Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
 - c) Der Schriftführer ist verpflichtet, von seinen Rechten nur im Falle der Verhinderung des ersten und des zweiten Vorsitzenden, sowie des Kassierers Gebrauch zu machen.
2. Neben den in dieser Satzung festgelegten Aufgaben obliegt dem Vorstand vor allem die Geschäftsführung, sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins.
3. Der Kassierer hat für jedes Geschäftsjahr einen Kassenbericht zu erstellen und ein Budget für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen.
4. Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Sie sind ehrenamtlich tätig und werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleiben jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
5. Tritt ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit zurück, so hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu wählen.
6. Der Vorstand tritt in der Regel einmal pro Quartal, bei Bedarf auch öfters zusammen.
7. Hinsichtlich Rechtsgeschäften und Handlungen, die finanzielle Auswirkungen von mehr als DM 500.-- nach sich ziehen, ist der Vorstand im Innenverhältnis verpflichtet, erst nach erfolgter Zustimmung durch die Mitgliederversammlung tätig zu werden.
8. Für zeitlich begrenzte Sonderaufgaben kann der Vorstand weitere Mitglieder des Vereins als Beisitzer benennen.
9. Dem Vorstand gehört ein Ausschuß an, der mit einer Stimme stimmberechtigt ist.

§ 7 Schriftführer

Der Schriftführer führt das Protokoll über die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen.

§ 8 Kassenprüfung

1. Zur Prüfung der Jahresrechnung und des Inventars sind für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören, und von denen mindestens einer das Amt des Kassenprüfers während des abgelaufenen Jahres nicht begleitet haben darf.
2. Kassenprüfer haben das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich niederzulegen und den Bericht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins kann nur mit ³Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den **Landkreis Zollern-Alb**, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.